

Bewachungsvertrag

zwischen der

Hochschule Bielefeld

vertreten durch

die Vizepräsidentin für Wirtschafts-
und Personalverwaltung,
Interaktion 1,
33619 Bielefeld

nachstehend „Auftraggeberin (AG)“
genannt

und der Firma

vertreten durch den Geschäftsführer

nachstehend „Auftragnehmer (AN)“
genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Vertragsgegenstand

1. Die AG überträgt dem AN sämtliche Sicherheitsdienstleistungen gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung der Ausschreibung 1380/2026 in der Hochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld für den Standort Lampingstrasse 3. 33615 Bielefeld
2. Jede Dienstleistung ist an den jeweiligen elektronischen Erfassungsgeräten gem. § 2 Abs.1 dieser Vereinbarung, bzw. in Wachbüchern zu dokumentieren und ans Gebäudemanagement gemäß Leistungsbeschreibung weiterzuleiten.
3. Außerdem sind Vertragsbestandteile die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" -Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, sowie die Vertragsbedingungen des Landes NRW (VOL 8a – ZVB – NRW mit VOL/B Stand 04/05) sowie die Bewachungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.07.2003.
4. Der Einsatz von Nachunternehmern ist im Leistungsverzeichnis geregelt und der AG anzuzeigen. Der Einsatz von Leiharbeiter/innen ist untersagt.

§ 2

Technische Ausstattung

1. Der AN stellt die elektronischen Erfassungsgeräte und unterhält sie auf eigene Kosten. Er verpflichtet sich, die Auswertungsbelege gemäß Ausschreibung bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats der AG zur Überprüfung vorzulegen.
2. Die für die Revierbewachung und für den Schließdienst erforderlichen Schließkarten und Schlüssel werden von der AG zur Verfügung gestellt. Dem AN ist es untersagt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Der AN haftet für alle durch den Verlust eines Schlüssels entstandenen Schäden.

§ 3

Anforderungen an das Personal

1. Der AN stellt die für eine gründliche und fachgerechte Leistungserbringung sachlich und zahlenmäßig erforderlichen Mitarbeiter und sorgt für eine ordnungsgemäße Kontrolle durch das verantwortliche Personal. Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen mindestens über die Qualifikationen verfügen, die den Anforderungen der AG im Vergabeverfahren entspricht. Der AN verpflichtet sich, mit den von ihm gestellten Arbeitskräften einen Arbeitsvertrag nach geltendem Recht abzuschließen.
2. Die AG ist berechtigt, das eingesetzte Personal jederzeit auf Zuverlässigkeit und Eignung prüfen zu lassen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen verlangen. Der AG sind hierfür auf Anforderung die für eine ordnungsgemäße Arbeitsausführung notwendigen Bescheinigungen vorzulegen.
3. Jedes einzusetzende Personal ist vorher vom AN einzuweisen. Ohne Einweisung ist der AN nicht befugt Personal einzusetzen. Die Einweisung des Personals erfolgt auf Kosten des AN und gemäß dem vorgelegten Schulungskonzept.
4. Die AG kann mit Begründung den Austausch einer vom AN zur Auftragsausführung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die betreffende Person wiederholt negativ aufgefallen ist (z. B. unfreundliches Auftreten, Alkoholkonsum im Dienst, Tragen von Waffen, Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, Nichteinhaltung der Arbeitszeit o.ä.) oder den vorgesehenen Wachrundgang wiederholt grundlos nicht eingehalten hat.
5. Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einzuhalten.
6. Der AN sichert zu, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte mit einem Dienstausweis und einer einheitlichen Dienstkleidung ausgestattet werden. Die Kosten hierfür trägt der AN.
7. Die AG untersagt dem Bewachungspersonal, Personen, die nicht vom AN eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen. Im Übrigen unterliegt das Bewachungspersonal ausschließlich dem Weisungsrecht des AN. Wünsche der AG sind dem Beauftragten des AN mitzuteilen.
8. Die Brandschutzvorschriften und die Unfallvorschriften sowie die speziellen Brandvorschriften und Sicherheitsbestimmungen der AG sind zu beachten.
9. Falls das Bewachungspersonal durch sein Verhalten Anstoß erregt, ist es unverzüglich auszutauschen.
10. Der AN hat das Bewachungspersonal darauf hinzuweisen, dass Fernsprechapparate im Bereich der AG nur im Notfall benutzt werden dürfen.
11. Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle des Personals die Aufgaben gem. Anlage 1 nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 4

Haftung, Versicherung, Verkehrssicherungspflicht, Leistungsmängel

1. Der AN gewährleistet die fachgerechte, ordnungsgemäße und sorgfältige Durchführung der sich aus § 1 in Verbindung mit Anlage 1 ergebenden Leistungen.
2. Der AN haftet für sämtliche Schäden, die er oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung schuldhaft verursachen. Die Haftung umfasst den vollständigen Ersatz des der AG entstandenen Schadens. Maßgeblich sind die tatsächlich erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung, Reparatur oder Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes einschließlich sämtlicher Neben- und Folgekosten, insbesondere für Demontage, Montage, Transport, Entsorgung, Programmierung, Inbetriebnahme sowie notwendige Anpassungsarbeiten. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht auf den Zeitwert des beschädigten oder zerstörten Gegenstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Werden Dritte aufgrund eines vom AN oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schadens gegenüber der AG Ansprüche geltend machen, stellt der AN die AG von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsvertheidigung unverzüglich frei. Die AG ist berechtigt, ihr zustehende Ansprüche nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
4. Der AN erbringt Leistungen, die die Gefahr erheblicher Personen- und Sachschäden in sich bergen. Er ist daher verpflichtet, für die gesamte Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss mindestens den Anforderungen des § 6 der Bewachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und hinsichtlich Art und Höhe des Versicherungsschutzes den Gegebenheiten der in § 1 genannten Liegenschaften Rechnung tragen.
5. Der AN hat der AG den Abschluss und das Bestehen der Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung nachzuweisen. Er bevollmächtigt die AG, bei seinem Versicherer Auskünfte über den im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Versicherungsschutz einzuholen, soweit er selbst hierzu berechtigt wäre.
6. Der AN trägt für die Dauer seiner Leistungserbringung die Verkehrssicherungspflicht für seinen Arbeits- und Verantwortungsbereich.
7. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie der betrieblichen Regelungen der AG. Für Sachschäden, die den Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen des AN im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen, haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden haftet die AG nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Für Materialien, Werkzeuge, Geräte und sonstige Gegenstände des AN übernimmt die AG keine Haftung, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die AG verursacht wurde.
9. Der AN ist verpflichtet, Gefahrenstellen oder sicherheitsrelevante Mängel, die er im Rahmen der Leistungserbringung feststellt, unverzüglich abzusichern und der AG unverzüglich anzuzeigen.
10. Erfüllt der AN seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist die AG berechtigt, die Leistungen nach vorheriger angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise auf Kosten des AN durch Dritte ausführen zu lassen oder entsprechende Minderleistungen von der Vergütung abzusetzen. Bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung bleibt das Recht der AG zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

§ 5

Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Der AN und seine Bediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen in Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten Angelegenheiten bekannt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.
2. Der AN hat von seinen Bediensteten vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz folgende schriftliche Erklärung zu verlangen:

"Ich bestätige hierdurch, dass es mir untersagt ist, Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten usw. zu nehmen, die in den Räumen des zu bewachenden Dienstgebäudes aufbewahrt werden, und/oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, verpflichte ich mich zur Verschwiegenheit. Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber belehrt worden, dass ich bei Verstoß gegen dieses Verbot mit meiner fristlosen Entlassung, ggf. mit einer Strafanzeige zu rechnen habe; eine eventuelle Verpflichtung zum Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Arbeitsvertrages weiter.

§ 6

Entgelt

1. Der AN erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die Vergütung gemäß dem Preisblatt seines Angebotes zur Vergabenummer 1380/2026. Das Preisblatt ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich vergütet.
3. Mit Ausnahme ausdrücklich von der AG beauftragter Mehrleistungen sind Nachforderungen ausgeschlossen. Interne Aufwendungen des AN, insbesondere Pausen-, Rüst-, Wege- und Einarbeitungszeiten, werden nicht gesondert vergütet. Vergütet werden ausschließlich die tatsächlich vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
4. Werden Leistungen auf Veranlassung der AG erweitert, reduziert oder geändert, erfolgt die Vergütung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Einheitspreise bzw. der entsprechenden Positionen des Preisblattes.
5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten. Hierzu gehören insbesondere Reisezeiten, Reisekosten, Fahrzeugkosten, Kommunikationsmittel, Büromaterial sowie sämtliche sonstigen Personal- und Sachkosten des AN.
6. Die Vergütung ist grundsätzlich für die Dauer der Vertragslaufzeit fest vereinbart. Eine Preisanpassung ist ausschließlich nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 zulässig.
7. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Der AN hat der AG bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats eine prüffähige Rechnung über die im Vormonat tatsächlich erbrachten Leistungen einschließlich der Auswertungen der Kontrollpunkte vorzulegen.

8. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung auf das vom AN benannte Konto.
9. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Entgelte oder die unmittelbar lohnwirksamen tariflichen Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitszeitregelungen) oder verändern sich gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, die sich nachweislich unmittelbar auf die Personal- bzw. Lohnnebenkosten des AN auswirken, werden die Vertragsparteien eine entsprechende Anpassung der Vergütung vereinbaren.
10. Der AN hat die Höhe der Mehr- oder Minderkosten nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Preisanpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die nachgewiesenen Kostenänderungen auf die vertraglich geschuldeten Leistungen auswirken.
11. Maßgeblich für die Feststellung einer tariflichen Änderung sind die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für Sicherheitsdienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gewerbliche Schutzbedingung

1. Die Vertragspartner gewährleisten durch geeignete organisatorische Maßnahmen, dass das zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzte Personal des AN ausschließlich dessen Weisungs-, Direktions- und Disziplinarrecht unterliegt. Eine Eingliederung des Personals des AN in die Arbeitsorganisation der AG erfolgt nicht.
2. Das vom AN eingesetzte Personal darf gegenüber Dritten nicht den Eindruck erwecken, Beschäftigte der AG zu sein. Insbesondere darf es sich nicht als Mitarbeitende der AG ausweisen oder in sonstiger Weise als solche auftreten.
3. Beide Vertragsparteien benennen jeweils verantwortliche Ansprechpersonen für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Die AG übermittelt fachliche Anforderungen und organisatorische Abstimmungen ausschließlich an die vom AN benannten verantwortlichen Ansprechpersonen. Unmittelbare Weisungen an das vom AN eingesetzte Personal werden grundsätzlich nicht erteilt.
4. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der AG und den vom AN eingesetzten Personen wird durch diesen Vertrag nicht begründet, auch dann nicht, wenn die Leistungen in den Räumlichkeiten der AG erbracht werden.
5. Das Hausrecht sowie die Verantwortung der AG für Sicherheit und Ordnung auf ihrem Gelände bleiben unberührt. Soweit dies aus Gründen der Betriebssicherheit, zur Gefahrenabwehr oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist, ist die AG berechtigt, dem Personal des AN im Einzelfall notwendige Anweisungen zu erteilen. Der AN ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 8

Fundsachen

1. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgefundenen Fundsachen unverzüglich an den zuständigen Hausmeister oder Haustechniker der AG zu übergeben.
2. Die Fundsachen sind dabei mit Angaben zum **Funddatum** und **Fundort** zu kennzeichnen. Der zuständige Hausmeister bzw. Haustechniker übernimmt die weitere Bearbeitung und Einlagerung der Fundsachen nach den internen Regelungen der AG.
3. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 9

Vertragslaufzeit; Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.10.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die AG ist berechtigt, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr bis längstens 31.10.2030 zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt zu den unveränderten Vertragsbedingungen.
3. Die AG teilt dem AN spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich mit, ob sie von der Verlängerungsoption Gebrauch macht.
4. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird schriftlich geschlossen und in zweifacher Ausfertigung von den Vertragsparteien unterzeichnet. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Schließung einer Regelungslücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem beabsichtigten Regelungsgehalt möglichst nahekommt.
4. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den ergänzend geltenden gesetzlichen Vorschriften. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN finden keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages geworden sind.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Bielefeld. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort/Datum

Ort/Datum

Auftraggeberin

Auftragnehmer
Geschäftsführung